

## Belegungsbedingungen

### 1. Allgemeines:

- 1.1 Die Schullandheime Gleißenberg, Riedenburg und Habischried sind Eigentum des Schullandheimwerks Niederbayern-Oberpfalz e. V. (SWN-O). Vertragspartner bei Belegungen ist das SWN-O.
- 1.2 Erklärte Aufgabe des SWN-O ist die Förderung der Erziehung, Volksbildung und Jugendpflege.

#### Auszug aus der Satzung - § 2 Zweck und Aufgabe:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volksbildung und Jugendpflege, insbesondere durch die Förderung schullandheimgemäßer Formen des Lernens sowie von Sozialerziehung, Umwelterziehung, Gesundheitserziehung, Freizeiterziehung und einer Erziehung zur Demokratie. Dieser Zweck wird während der Schulzeit vorrangig durch Belegungen von Schulklassen, an Wochenenden und in den Schulferien vorrangig durch Belegungen anderer Gruppen vor allem aus den Bereichen der Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Lehrerausbildung verwirklicht.

### 2. Belegung:

- 2.1 Einzelgäste werden nicht aufgenommen.
- 2.2 Gewerbliche Reisebüros können nicht Vertragspartner werden.
- 2.3 Belegungen erfolgen nur nach vorheriger Anmeldung und Zustandekommen eines schriftlichen Belegungsvertrages.  
Die Anmeldung wird gültig, wenn das Anmeldeformular unterschrieben bis zum genannten Rücksendetermin beim SWN-O eingegangen ist. Ansonsten wird der Belegungstermin storniert und anderweitig vergeben.
- 2.4 Außerschulische Gruppen werden nur aufgenommen, wenn
  - der Aufenthalt Bildungszwecken im Sinne der Satzung des SWN-O dient
  - eine Institution (Schule, Verein o. ä.) offizieller Veranstalter ist
  - ein verantwortlicher Leiter benannt werden kann, der für die Dauer des Aufenthalts anwesend ist
  - bei größeren Gruppen genügend qualifizierte Aufsichtspersonen den Aufenthalt begleiten (ggf. männliche und weibliche Begleiter bei gemischten Gruppen).
- 2.5 Das SWN-O behält sich grundsätzlich die Auslastung der Heime durch die Belegung mit mehreren Gruppen vor.
- 2.6 Kleinere Unter- oder Überschreitungen der angemeldeten Gruppenstärke sind dem Schullandheim rechtzeitig vor der Anreise zu melden. Bei Überschreitungen kann ohne Rücksprache keine Platzgarantie gegeben werden.
- 2.7 Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen (während der gesamten Belegungsdauer)  
Bei geringeren Teilnehmerzahlen muss der Aufenthalt abgesagt werden.
- 2.8 Abmeldungen / Rücktritte vom Belegungsvertrag / Terminverkürzungen müssen frühzeitig, d. h. spätestens zwei Monate vor dem Anreisetag, erfolgen. **Änderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.**
- 2.9 Wenn Abmeldefristen nicht eingehalten werden oder zwischen der Zahl der gemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung von mehr als 10 % eintritt, sind je Person und Tag als Entschädigung die Übernachtungsgebühr und 20 % des Verpflegungssatzes zu zahlen.
- 2.10 Im Falle einer Belegungsabsage wird die Kautions in jedem Fall einbehalten.
- 2.11 Die An- bzw. Abreisezeiten sind unbedingt einzuhalten, da ansonsten zusätzliche Kosten entstehen, die wir in Rechnung stellen müssen.

### 3. Preise:

- 3.1 Im Preis sind Unterkunft, Verpflegung und Reinigung enthalten.
- 3.2 Nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht gutgeschrieben.
- 3.3 Kaffee und Kuchen dürfen nicht mitgebracht werden.
- 3.4 Selbstversorgung ist in den Schullandheimen des SWN-O nicht möglich.
- 3.5 Bei Ganztagswanderungen wird ein Lunchpaket verabreicht.
- 3.6 Den Gästen stehen alle Räume des Hauses und das gesamte Gelände mit den Sportanlagen ohne zusätzliche Gebühren zur Verfügung.

### 4. Haftung:

- 4.1 Für das Abhandenkommen von Gegenständen und für schuldhafte Beschädigungen haftet der Veranstalter / Entsender der Klasse bzw. Gruppe. Die Beweislast für das Abhandenkommen und die Beschädigung trifft das Schullandheimwerk, die Beweislast für fehlendes Verschulden trifft den Veranstalter / Entsender der Klasse bzw. Gruppe.

Der Abschluss einer Gruppenhaftpflicht für die Dauer des Aufenthaltes wird empfohlen.

- 4.2 Außer im Falle schuldhaften Verhaltens durch Bedienstete des Schullandheimwerks haftet das Schullandheimwerk nicht für Abhandenkommen und Beschädigung von Sachen der Gäste während des Aufenthalts. Dies gilt auch für Fahrzeuge (einschließlich Inhalts) aller Art (auch Fahrräder), die auf dem Gelände des Schullandheimes abgestellt werden.

### 5. Hausrecht:

- 5.1 Die Betriebsleitung übt das Hausrecht im Auftrag des SWN-O aus.  
In Abwesenheit der Betriebsleitung übernehmen dies der Hausmeister oder Mitarbeiter der Küche.
- 5.2 In Abwesenheit der in 5.1 genannten Personen (z. B. außerhalb der Geschäfts- und Arbeitszeit) übt im Notfall der Klassenlehrer / Gruppenbetreuer das Hausrecht aus.
- 5.3 Das „pädagogische Hausrecht“ obliegt dem verantwortlichen Gruppenleiter. Er gestaltet die Ziele und Inhalte seines Aufenthaltes nach seinem pädagogischen Auftrag und Sachverstand. Dazu hat er ein Nutzungsrecht der räumlichen und pädagogischen Angebote des Schullandheimes. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten (z. B. in Absprache mit anderen Belegern bzw. der Betriebsleitung).

### 6. Jugendschutzgesetz: Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

### 7. Hausordnung:

- 7.1 Die Hausordnung gehört zu den Belegungsbedingungen und ist somit Bestandteil des Belegungsvertrages. Sie liegt den Belegungsunterlagen bei.
- 7.2 Der Veranstalter / leitende Gruppenbetreuer ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung durch seine Teilnehmer.

### 8. Belegungsbedingungen:

Die Belegungsbedingungen sind Bestandteil des Belegungsvertrages und gelten in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung als vereinbart.

### 9. Gültigkeit: Die Belegungsbedingungen gelten ab dem 22.07.2015.

gez.

Ihr Schullandheimwerk